

**Verordnung
über die Errichtung des Patentgerichtes.**

Vom 21. Mai 1951

Auf Grund des § 59 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 6. September 1950 für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 989) wird verordnet:

§ 1

(1) Patentgericht im Sinne des § 59 des Patentgesetzes ist eine Zivilkammer des Landgerichts in Leipzig.

(2) Das Patentgericht ist für das ganze Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ausschließlich zuständig.

§ 2

(1) Das Patentgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem Oberrichter als Vorsitzenden und zwei sachverständigen Beisitzern (Patentrichter).

(2) Außerhalb der mündlichen Verhandlung ergehende Beschlüsse faßt der Vorsitzende allein.

§ 3

(1) Der Vorsitzende und sein ständiger Stellvertreter werden vom Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik bestellt.

(2) Die Patentrichter werden von der Staatlichen Plankommission vorgeschlagen und vom Ministerium der Justiz ernannt. Ihre Zahl soll mindestens 12 betragen. Die Vorschläge sollen so erfolgen, daß die wichtigsten Gebiete der technischen Wissenschaften vertreten sind. Für eine gebührende Beteiligung von Vertretern der in volkseigenen Betrieben und Einrichtungen tätigen technischen Intelligenz ist zu sorgen.

(3) Die Abberufung des Vorsitzenden, seines ständigen Stellvertreters und der Patentrichter erfolgt durch das Ministerium der Justiz.

§ 4

(1) Auf Grund des Inhalts der Klage, der gewechselten Schriftsätze und der Ergebnisse des nach den §§ 348, 349 der Zivilprozeßordnung abzuhaltenen Termins bestimmt der Vorsitzende die Patentrichter als Beisitzer für die mündliche Verhandlung. Bei der Auswahl soll auf die Spezialkenntnisse der Patentrichter Rücksicht genommen werden.

(2) Die zur mündlichen Verhandlung zugezogenen Patentrichter sind nach Möglichkeit auch zu weiteren Verhandlungen in der gleichen Sache hinzuzuziehen.

§ 5

(1) Die Patentrichter erhalten für jeden Sitzungstag ohne Rücksicht auf die Dauer der Verhandlung eine Entschädigung von 50 DM. Soweit sie außerhalb von Leipzig wohnen, stehen ihnen auch die Reisekosten zweiter Klasse von ihrem Wohnsitz nach Leipzig und zurück zu.

(2) Soweit Patentrichter in einem Anstellungsverhältnis stehen, ist ihnen für die Zeit ihrer richterlichen Tätigkeit ihr Gehalt oder Lohn ■weiterzuzahlen.

§ 6

Für die Patentrichter gelten die Vorschriften der §§ 111, 112 und 113 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 7

Einzelrichter im Sinne der §§ 348 und 349 der Zivilprozeßordnung ist der Vorsitzende des Patentgerichts. § 348 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 8

Lassen sich Parteien durch einen Patentanwalt vertreten, so stehen diesem für seine Tätigkeit in Patentstreitsachen dieselben Gebühren zu wie einem Rechtsanwalt.

§ 9

Wird in einer Patentstreitsache die Nichtigkeit eines Patentes geltend gemacht, so ist der Partei, die sich auf die Nichtigkeit beruft, eine angemessene Frist zur Stellung eines Antrages gemäß § 34 des Patentgesetzes zu setzen. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist ohne Rücksicht auf die behauptete Nichtigkeit des Patentes zu entscheiden. Wird die Frist eingehalten, so ist der Rechtsstreit bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens auf Nichtigerklärung auszusetzen.

§ 10

Durchführungsbestimmungen in dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission.

§ 11

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1951

Ministerium der Justiz
Fechner
Minister

Anweisung

über Maßnahmen zur fachlichen Qualifizierung der Arbeitskräfte in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 10. Mai 1951

Auf Grund § 5 Abs. 2 der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan über die Arbeitskräfte (GBl. S. 265) wird zur Durchführung des § 5 Abs. 1 vorgenannter Instruktion im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien und dem Staatssekretariat für Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

1. In der volkseigenen Wirtschaft sind Fortbildungskurse durchzuführen, in denen
 - a) Ungelernte sich eine berufliche Qualifikation aneignen, um in die Gruppe der Angelernten aufzurücken,
 - b) Angelernte zu Facharbeitern herangebildet werden,
 - c) Facharbeiter ihre Kenntnisse erweitern, damit sie auf das Niveau der technischen Intelligenz kommen.

Der Schwerpunkt der Fortbildung ist auf die weiblichen und jugendlichen Arbeitskräfte zu legen.